

BGer 5D_3/2026 vom 13. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_3_2026

FR: TF 5D_3/2026 du 13 février 2026

IT: TF 5D_3/2026 del 13 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid mit einem Streitwert von Fr. 10'840.-- und somit weniger als Fr. 30'000.--, weshalb nicht die Beschwerde in Zivilsachen gegeben ist, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen steht (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1, Art. 90 und Art. 113 BGG).

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Überdies ist zu beachten, dass die Vorinstanz mangels Leistung des Kostenvorschusses auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist und somit nur die Eintretensfrage im Berufungsverfahren den Anfechtungsgegenstand bilden kann (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Darauf haben sich die erwähnten Verfassungsrügen zu beziehen.

E. 3

Weder enthält die Beschwerde explizit oder wenigstens dem Sinn nach Verfassungsrügen noch beziehen sich die Ausführungen auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides, sondern die Beschwerdeführerin beschränkt sich auf diverse Behauptungen zum Sachverhalt.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.